Stellen, aus welchen hervorging, wie die preußische Unterrichtsverwaltung schon seit Jahren auf das Ernstlichste, wenn auch vergeblich, bestrebt ist, das heute vorhandene Uebermaß an höheren Lehranstalten in solche umzuwandeln, für welche ein Bedürfniß vorliegt. Als solche sind insbesondere die höheren Bürgerschulen oder Anstalten mit ähnlichem Lehrplan zu betrachten. Die anwesenden Commissare der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Landwirthschaft und des Unterrichts erkannten die auch im Plenum hervorgetretene Absicht, die Beitragspflicht des Staates gesetzlich zu regeln, bedingt an, hoben aber auf der andern Seite auch die Bedenken hervor, welche gegen eine gesetzliche Feststellung sprechen. Nach längerer Debatte nahm die Commission nur einen Theil der Anträge in das Gesetz auf, während der andere in einer Resolution Ausdruck fand. Es wurde also mit 12 gegen 4 Stimmen folgender neuer § 3a angenommen: „Für diejenigen Gemeinden und Corporationen, welche schon jetzt zur Erhaltung ihrer höheren Schulen eine staatliche Unterstützung empfangen, wird dieselbe entsprechend den aus den Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben für die Dauer ihrer Leistungsfähigkeit erhöht." Die gleiche Majorität nahm sodann die nachfolgende Resolution an: „Die königliche Staatsregierung aufzufordern, in Fällen, wo die eigenen Einnahmen der seither nicht subventionirten Lehranstalten und die Mittel der Schulunterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der §§. 1 und 3 nachweislich nicht ausreichen, in möglichst ausgiebiger Weise Subventionen und staatliche Fonds zu gewähren und diese auch denjenigen Gemeinden zuzuwenden, welche beschließen, diese Anstalten in andere höhere Schulen, bezüglich deren ein öffentliches Interesse vorliegt, umzuwandeln." — In der zweiten Lesung wird es sich voraussichtlich im Wesentlichen nur noch um redactionelle Verbesserungen handeln.

---

§§. Berlin, 5. März. Die Commission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, trat heute in die Generaldebatte über die Vorlage ein. Sämmtliche Redner, mit Ausnahme des Abg. Rickert, erkannten das Princip des Gesetzes, eine anderweite Regelung der Kostenbeiträge für die Städte mit königlicher Polizeiverwaltung herbeizuführen, als ein richtiges an. Auch Abg. Zelle (freis.) erklärte, an dem Zustandekommen des Gesetzes mitwirken zu wollen, wünschte aber mit derselben Gleichgiltigkeit die Lösung der wiederholt schon angeregten Frage, ob es nicht im Interesse der betheiligten Communen billig erscheine, in kleineren Städten, beispielsweise in Celle, die königliche Polizeiverwaltung ganz aufzuheben, in den größeren aber gewisse Zweige, wie Bau-, Feuer-, Maschinenpolizei 2c. den Gemeinden zu übertragen. Abg. Rickert (freis.) hält den jetzigen Zeitpunkt, wo die größeren Städte durch Ausgaben für die verschiedensten großen Wohlfahrtseinrichtungen belastet seien, für eine neue Mehrbelastung der Städte für ganz ungeeignet. Zur weiteren Klärung wünscht derselbe nähere Mittheilungen über die in den Anlagen des Gesetzes summarisch zusammengestellten Zahlen für Ausgaben in denjenigen Städten, welche communale Polizeiverwaltung haben, ein Wunsch, der von den Abgg. von Rauchhaupt (cons.) und Greif (Centrum) unterstützt wird, welche beide sich gleichfalls außer Stande sehen, ohne nähere Prüfung dieses Materials die Frage über die Höhe der Mehrbelastung der betreffenden Städte zu entscheiden. Minister von Puttkamer sagt die Vorlegung des gewünschten Materials zu, wendet sich dann aber gegen die Ausführungen des Abg. Zelle, welcher durch Hineinziehung nicht zu diesem Gesetze gehöriger Puncte die einzige Frage, auf die es ankommt, in den Hintergrund zu schieben bemüht sei, Falls wirklich einigen kleineren Städten die Polizei übertragen werden solle, spreche das Staatsziel gar keine Rolle. Die Abgrenzung einzelner Competenzen sei hier nicht zu entscheiden. Principiell sei er kein Gegner solcher Uebertragungen. Aber der Wunsch der Staatsregierung sei es, endlich den vielen und berechtigten Anfeindungen, welche sich nun seit mehr als 30 Jahren gegen den bestehenden Rechtszustand erhoben hätten, ein Ende zu machen. Dieselbe erkenne dabei wohl und ganz an, daß in Städten, wo königliche Polizeiverwaltung vorhanden sei, der Staat ein großes Interesse daran hat und deshalb auch verpflichtet sei, einen bedeutenden Theil der hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Sache der Commission werde es sein, zu prüfen, ob das System, welches die Regierungsvorlage für die Theilung der Kosten vorschlage, das richtige sei. Seitens des Abg. v. Eynern wurde der Antrag eingebracht, an Stelle des vorgeschlagenen Systems die Bestimmung aufzunehmen, daß die betreffenden Städte pro Kopf der Bevölkerung 1 ℳ an den staatlichen Kosten beitragen sollen, mit Ausnahme Berlins, für welches der Zuschuß auf 2,50 ℳ pro Kopf der Bevölkerung bemessen wird. Daneben wird seitens desselben Antragstellers beantragt, die in solcher Weise festzusetzenden Summen auf die Städte mit eigener Polizeiverwaltung, soweit dieselben mehr als 10000 Einwohner haben, mit 80 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung zu vertheilen. Dieser letzte Vorschlag, welcher in der Generaldebatte nur gestreift wurde, fand die einstimmige Mißbilligung sowohl seitens des Ministers wie der übrigen Redner, dagegen erklärte sich der Mehrheit der Commission mit dem Princip des ersten Antrags, den Zuschuß nach der Kopfzahl zu bemessen, einverstanden, ohne sich jedoch bezüglich der Höhe der von dem Abg. von Eynern beantragten Summe schon heute zu erklären. Zu Gunsten desselben wurde namentlich angeführt, daß hierdurch die Selbstständigkeit und Ordnung des communalen Haushaltes besser gesichert bleibe, als bei Annahme des Regierungsvorschlags, welcher nothwendig in den communalen Haushalt störend eingreifen müsse und die Gemüthe zu beständigen Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinde über die Nothwendigkeit neuer Ausgaben führen werde. Einen weiteren Raum in der Debatte nahmen dann noch die speciellen Verhältnisse Berlins ein, welches bekanntlich noch den Regierungsentwurfe mit über drei Millionen Mark mehr belastet werden soll, eine Summe, welche einem Zuschlag von über 20 Procent zu den Gemeindesteuern bedingen würde. Während von mehreren Seiten darauf hingewiesen wurde, daß Berlin als Wohnort vieler reichen Leute, als Sitz des Königshauses, der Regierung, Parlamente u. s. w., und somit natürlich mit einem großen Fremdenverkehr, am ersten in der Lage sein werde, diese Kosten zu tragen, wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die hiesige Polizei gerade aus den vorgetragenen Gründen im staatlichen Interesse liege, und daß Berlin als Haupt- und Residenzstadt zu sehr viel anderen und bedeutenderen Ausgaben herangezogen würde, welche andere Städte nicht kennen. Im Uebrigen brachte die Debatte keine neuen Gesichtspuncte, welche nicht schon im Plenum berührt worden wären. Der Antrag Rickert und v. Rauchhaupt auf Vorlegung des oben erwähnten Materials wurde mit großer Mehrheit angenommen und darauf die nächste Sitzung auf den 12. März anberaumt.

---

§§. Berlin, 5. März. In der Budgetcommission des Abgeordnetenhauses wurden heute nach längerer Debatte sämmtliche zu Cap. 124 des Cultusetats gestellten Anträge, welche von dem Plenum an die Commission zur Vorberathung überwiesen waren (Anträge v. Hammerstein, v. Harse, v. Strombeck, Schenbach, Cremer-Ruhl, Brüel), abgelehnt. Angenommen wurde lediglich ein neuer vom Abg. Dr. Brüel gestellter Antrag, dahingehend, „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, für die Verwendung des Zuschusses im Cap. 124 Tit. 5 des Staatshaushalts (zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse 4 000 000 ℳ) zu Alterszulagen feste Grundsätze aufzustellen und solche im nächstjährigen Staatshaushalts-Etats-Bermerk zum Ausdruck zu bringen."

Landtag.

Erste Kammer.

Sitzung vom 5. März.

(Schluß.)

Punct 2 der Tagesordnung umfaßte den Bericht über das königliche Decret Nr. 27, den Entwurf zu einem Gesetze wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend.

Ueber den Gegenstand hat bereits die Zweite Kammer in ihrer 51. Sitzung am 20. Februar ausführlich berichtet und denselben mit einigen redactionellen Abänderungen, sowie mit einer Zusatzfassung einstimmig angenommen.

Der erste Deputation beschloß zu beantragen, auch dieserhalb die sämmtlichen Beschlüsse der jetzigen Kammer zu adoptiren und dieselbe ebenfalls zum Beschluß zu erheben.

Da die Kammer die verfassungsmäßige Zweidrittelmajorität aufwies — es waren 39 Mitglieder anwesend — so erfolgte hierauf namentliche Abstimmung, deren Ergebniß die einstimmige Annahme des Deputationsvortrags war.

Sitzungsschluß erfolgte nach 1½ Uhr.

Nächste Sitzung morgen Montag 12 Uhr.

Zweite Kammer.

Sitzung vom 5. März.

(Schluß.)

Auf die Petition des Directoriums des Albertvereins noch beschlossen:

„Dem Albertvereine zum vollständigen Ausbau seines Carolahrankenhauses eine Beihülfe von 300 000 ℳ aus Staatsmitteln zu bewilligen und zu diesem Zwecke in Cap. 67 unter dem neuen Titel 14 des Etats für die Finanzperiode 1888/89 gemeinschaftlich 150 000 ℳ transitorisch einzustellen."

Bei Cap. 64, Beitrag zu dem Feuerwehrfonds, befürwortete Abg. Opitz in längerer Rede die Petition des Landesausschusses der sächsischen Feuerwehren, dahingehend: den zur Unterstützung von im Dienste verunglückten Mitgliedern der Feuerwehr und von Hinterlassenen derselben, sowie zu Beihülfen behufs Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren errichteten Feuerwehrfonds, der bisher 30 000 ℳ jährlich betrug, auf 60 000 ℳ zu erhöhen.

Die Deputation beantragte:

1) Cap. 64 Titel 1, Beitrag an den Feuerwehrfonds, mit einem Jahresbeitrage von 30 000 ℳ zu bewilligen,
2) die Petition des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren, soweit dieselbe sich für eine Erhöhung des Feuerwehrfonds verwendet, auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen aber dieselbe der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz anerkannte die großen Verdienste unserer Feuerwehren und sagte zu, eingehende Erwägungen eintreten zu lassen, wo in der Gesammtvertretung der Feuerwehren Vorschläge an die Regierung gelangen lassen werde, was zur Zeit nicht der Fall sei.

Die Kammer beschloß, wie von der Deputation beantragt.

Das Cap. 65, Landarmenwesen, gieht dem Abg. Stolle Veranlassung, das Verlangen aufzusprechen, daß sich der Staat mehr und mehr des gesammten Armenwesens annehmen möge. Redner tadelte sodann die Ausübung der Prügelstrafe in den Armenhäusern auf Grund der Hausordnungen. Er frage, ob die Regierung gegen die Beseitigung derartiger mittelalterlicher Zuchtmittel etwas zu thun gedenke?

Abg. Oehmig stellte verschiedene übertriebene Behauptungen des socialdemokratischen Abgeordneten Stolle bezüglich der Zustände im Armenhause zu Meerane richtig und meinte, daß die Humanität, wie sie von den socialdemokratischen Abgeordneten für verkommene junge Leute von 15 und 16 Jahren, die allerlei Ausschreitungen begangen, gefordert werde, gar nicht am Platze sei.

Abg. Bebel unterbrach den Redner mit dem Zurufe „Menschheit!" „Dummer Mensch!"

Präsident Dr. Haberkorn ertheilt deshalb dem Abg. Bebel den Ordnungsruf. („Bravo!")

Abg. Oehmig (fortfahrend): Die Armenordnung, wie sie Abg. Stolle geschildert habe, bestehe noch gar nicht. Man solle doch abwarten, ob die Regierung die neue Armenordnung mit der Prügelstrafe als Correctionsmittel genehmige oder nicht. Gegen gewisse Subjecte, wie sie das Armenhaus in Meerane beherbergen, könne man der Prügelstrafe nicht entbehren.

Abg. Bebel bezeichnete die Verdrechen als ein „Product der heutigen gesellschaftlichen Zustände" und meinte, daß man durch Zuchtmittel, wie die Prügelstrafe, den Classenhaß nur verschärfe. Es sei zuzugeben, daß heute der Staat für die Armen und Elenden sehr viel thue, indessen sei niemals mehr als jetzt die Armuth als Merkmal der Achtung angesehen worden. (Heraufe von vielen Seiten: „Das ist unwahr!") Das Glaubensbekenntniß des Armen lautete: „Gott bewahre mich vor dem Armenhaus, aber — wenn schon, denn schon — dann nirgends in Sachsen!" — Redner schloß mit dem Ausrufe: „Pfui! solche Zustände in Sachsen!"

Präsident Dr. Haberkorn ertheilte dem Abg. Bebel einen zweiten Ordnungsruf.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz erklärte, daß seine Erfahrungen mit denen des Abg. Bebel nicht übereinstimmen; denn wir ganz verschwindend geringen Ausnahmen sei er niemals einer Mißachtung der Armuth begegnet. Die Mißachtung des Armen der Armuth wegen sei das Zeichen eines niedrigen und gemeinen Sinnes! („Sehr richtig!") Die neue Armenordnung in Meerane sei ihm zur Zeit noch nicht bekannt geworden und er könne sich daher über deren Bestimmungen nicht auslassen. Indessen habe er zu bemerken, daß die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel in unseren Armenanstalten, die mit Correctionsanstalten in Verbindung stehen, beseitigt und zulässig ist. Wer ihr unterworfen habe, sei nicht unverschuldet geworden! Die Prügelstrafe werde in diesen Anstalten nur erhalten zum Schutze der unschuldigen Armen gegen die verkommenen und bösartigen Elemente und um in den Anstalten diejenige Reinlichkeit aufrecht zu erhalten, die den unschuldigen Armen ein Bedürfniß ist. (Zustimmung von allen Seiten.)

Abg. Stolle bat zum dritten Male um das Wort.

Die Kammer lehnte dies jedoch ab mit 28 gegen 21 Stimmen.

Bei der Abstimmung wurde das Cap. 65, Landarmenwesen, mit 510 000 ℳ bewilligt.

Ohne Debatte bewilligte die Kammer

Cap. 66, Ausgaben zu Grenzregulirungsangelegenheiten mit 3000 ℳ,
Cap. 67, Ausgaben zur Beurkundung des Personenstandes und der Ehelichkeitserklärung mit 10 000 ℳ,
Cap. 68, Kosten der Wehrmann-Ersatz- und sonstigen Militairangelegenheiten mit 42 900 ℳ.

Bei Cap. 69, Kunstsammlungen und Kunstzwecke im Allgemeinen, wendete sich Abg. Heger gegen die von der Deputation angeregte Frage wegen angemessener Erhöhung der Schülerbeiträge an der Akademie der bildenden Künste in Dresden.

Abg. Grahl hielt eine solche Erhöhung nicht für bedenklich.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz bekundete, daß das Schulgeld bei unserer Akademie der bildenden Künste allerdings ganz außer Verhältniß stehe zu dem anderer Malerschulen. Wenn man auf eine Erhöhung zukommen wolle, so empfehle es sich, die Ermächtigung der Regierung zur Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes zu erweitern.

Wie von der Deputation beantragt, beschloß die Kammer:

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, inwieweit die Schülerbeiträge an der Akademie der bildenden Künste zu erhöhen sind."

Ferner wurde beschlossen:

„Titel 1 bis 3 mit einer Einnahme von 10 220 ℳ nach der Vorlage zu genehmigen,
Titel 4 bis 19 mit einer Ausgabe von 103 810 ℳ nach der Vorlage zu bewilligen."

Abschnitt II, Titel 1, zu Herstellung monumentaler Kunstwerke der Malerei und Bildnerei, wurde mit 60 000 ℳ genehmigt.

Abschnitt III, Titel 1, Ausgaben für Inventarisirung u. s. w. von Kunst- und Baudenkmälern, waren verschiedene Petitionen eingegangen.

Zunächst bittet die Stadtgemeinde Oschatz um eine Beihülfe zur Erhaltung bez. Wiederherstellung eines Tempelbaues von kunsthistorischer Bedeutung am Rathhause zu Oschatz.

Weiter lagen zwei entgegenstehende Petitionen aus Freiberg vor wegen Erhaltung der Domkreuzgänge in Freiberg.

Abg. Müller-Freiberg erklärte sich für langer Ausführung entschieden gegen Bewilligung einer Beihülfe zur Erhaltung der Freiberger Domkreuzgänge, deren Beseitigung im Verkehrsinteresse er als höchst wünschenswerth bezeichnete, während die Deputation sich für die Erhaltung der Kreuzgänge erwärmte, indem sie beantragte:

1) hier die Wiederherstellung derselben eine Ausgabe von 13 000 ℳ zu bewilligen und
2) damit die eingegangenen Freiberger Petitionen für erledigt zu erklären.

Abg. Müller-Freiberg stellte den Gegenantrag:

1) Titel 1 mit einer transitorischen Ausgabe von nur 8000 ℳ zu bewilligen,
2) die Petition des Felsenkellerpächters Wahner und Genossen aus Freiberg für erledigt zu erklären und
3) die Petition des Rechtsanwalts Heisterbergk und Genossen in Freiberg auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Dr. Fischer-Freiberg widersprach den Ausführungen des Abg. Müller, dieser dem durchaus nicht die Majorität der Freiberger Bürgerschaft stehe, und bat um Bewilligung der zur Erhaltung und Restauration der Domkreuzgänge eingestellten Summe.

Abg. Müller-Freiberg betonte noch, daß, wenn die Kreuzgänge fallen, die „goldene Pforte", dieses Kleinod des Freiberger Domes, sowie das Werner-Denkmal besser zur Geltung kommen würden.

Schließlich wurde von der Kammer beschlossen, wie von der Deputation beantragt worden.

Ferner wurde beschlossen, wie von der Deputation beantragt worden, und

Abschnitt IV, Ausgaben für Unterhaltung des Königl. Museums mit 1000 ℳ, und

Abschnitt V, Unterstützung an das Conservatorium für Musik in Dresden mit 2000 ℳ gemeinjährig, wurden anstandslos genehmigt.

Zu Cap. 70, Landes-Pflege-, Straf- und Besserungsanstalten, äußerte Abg. Meckel verschiedene Wünsche betreffs Königswartha.

Abg. Meyrich sprach für Beseitigung der das freie Handwerk schädigenden Gefangenarbeiten.

Die Kammer beschloß:

„Abtheilung A, Pflegeanstalten, mit sämmtlichen Unterabtheilungen in Einnahme Titel 1 bis 8 mit der Summe von 809 850 ℳ nach der Vorlage zu genehmigen, in Ausgabe Titel 9 bis 29 mit der Summe von 1 872 850 ℳ nach der Vorlage zu bewilligen."

Bei Abtheilung B, Straf- und Besserungsanstalten, beklagte sich Abg. Geyer über die Behandlung der politischen Gefangenen in der Strafanstalt zu Zwickau. Es werde dort noch immer jeder politische Gefangene mit „Du" angeredet, „wie jeder andere Spitzbube". (Große Heiterkeit.) In den preußischen Strafanstalten sei die Kost weit besser als in Zwickau. Er richte an den Herrn Minister die Frage, ob er es nicht für nothwendig halte, in den sächsischen Strafanstalten eine bessere Beköstigung einzuführen?

Geh. Rath Züppelt erklärte, daß die Socialdemokraten in der Strafanstalt Zwickau gerade so behandelt würden wie andere Strafgefangene. Vor 1½ Jahren sei in den Strafanstalten des Landes eine bessere Beköstigung eingeführt worden. Dieselbe sei jetzt gut und liege für die Regierung keine Veranlassung vor, der angeregten Frage näher zu treten.

Abg. Geyer verlangte mehr Rücksichten gegen politische Gefangene.

Abg. Bebel sprach den Wunsch aus, daß die Anrede „Du" nur gegen solche Strafgefangene angewendet werden möge, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Gegen die Qualität der Kost in Zwickau sei neuerdings nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Quantität, die meist zu knapp sei.

Nach dem Antrage der Deputation beschloß die Kammer:

„Abtheilung B, Straf- und Besserungsanstalten, mit sämmtlichen Unterabtheilungen
in Einnahme Titel 1 bis 8 mit der Summe von 868 300 ℳ nach der Vorlage zu genehmigen,
in Ausgabe Titel 9 bis 26 mit der Summe von 1 814 300 ℳ nach der Vorlage zu bewilligen."

Weiter bewilligte die Kammer:

Titel 30a zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt zu Untergöhlis i. B. 1 200 000 ℳ,
- 30b zu Fortsetzung der Einrichtung von Meierei bei den Irrenanstalten 300 000 ℳ,
- 30c zu Fortsetzung und Beendigung der Einrichtung des Neupflasters in Hubertusburg 110 000 ℳ,
- 30d zu Erbauung eines Sectionshauses in Sonnenstein 9400 ℳ,
- 30e zu Fortsetzung der Einrichtungen zu besserer Unterbringung von Kranken in Sonnenstein 42 000 ℳ,
- 30f für die Anstalt Colditz zur Abgrenzung und zu Umbau der Beckwitzer Wasserleitung 37 000 ℳ,
- 30g für die Anstalt Hubertusburg zur Erweiterung derselben 31 000 ℳ,

sowie endlich

die allgemeinen Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern von gemeinjährig 29 100 ℳ
und
Titel 41, Unterhaltungskosten für Zeitungsgefangene mit gemeinjährig 500 ℳ.

Zum Schluß erledigte die Kammer den Bericht der Finanzdeputation A über das königliche Decret Nr. 28, die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken bei den Landes-Pflege-, Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend. (Referent: Abg. Starke.)

Die Kammer beschloß:

„a die zu dem königlichen Decrete, die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken bei den Landes-Pflege-, Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend, regierungsseitig nachgesuchte nachträgliche Genehmigung zu ertheilen,
b die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in jedem Haushalt-Etat an geeigneter Stelle den Kammern über die stattgehabten Veränderungen Mittheilung zu machen."

Die königliche Staatsregierung verzichtete hierzu auf namentliche Abstimmung.

Sitzungsschluß Nachmittags 5 Uhr.

Nächste Sitzung morgen Mittags 12 Uhr.

Königliches Landgericht.

IV. Strafkammer.

I. Die letzte Neujahrsnacht sollte für die Handarbeiter August Wilhelm Rost aus Bösen und Karl Hermann Wilhelm aus Rahnis verhängnißvoll werden. Rost geriet in der hiesigen Südstraße mit einem gewissen Werner in Streit, in dessen Verlaufe Rost gegen Werner thätlich wurde und seinen Gegner zu Boden warf. Als der Schutzmann F. hinzukam und schließlich Rost die Revier ankündigte, ihn auch anhielt und fortführte, ging zwar Rost einige Schritte mit, lief der Matzenlampe Leuchten herbeiführen und Rost zurrte: „Du geht nicht mit." Nunmehr leistete Rost seiner Fortführung entschiedenen Widerstand, in welchem er von Wilhelm unterstützt wurde. Letzterer bedrohte sich sogar, wie trotz des Leugnens des Angeklagten durch Aussagen der betreffenden Zeugen erwiesen wurde, dergestalt zwischen den Arrestanten und den Schutzmann, daß der Beamte den Arrestanten loslassen mußte, und nunmehr gingen die beiden Angeklagten mit vereinten Kräften dem Schutzmann, der zu Boden fiel, zu Leibe, wobei der Beamte auch den Helm verlor, den Wilhelm ergriff und damit den Unterliegenden auf den Kopf schlug. Daß die Angeklagten den Schutzmann auch die Signalpfeife entrissen und ihn mit einem Stock geschlagen haben sein zerbrochener Stock war am Thatorte vorgefunden worden), hat das Gericht nicht als erwiesen annehmen können, dahingegen wurde im Uebrigen unter Berücksichtigung der in der Handlungsweise der Angeklagten liegenden großen Rohheit und der schweren Mißhandlung des Beamten eine exemplarische Strafe für angezeigt erachtet und Rost wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 1 Jahre 1 Woche Gefängniß, Wilhelm dagegen wegen derselben Vergehen und außerdem wegen Beleidigung eines Gefangenen zu 1 Jahre 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, den Angeklagten aber je 1 Monat der Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt in Anrechnung gebracht.

II. Die Fabrikarbeiterin Amalie Minna Werner aus Colditz, wegen Betrugs bereits wiederholt bestraft, wollte am letzten Weihnachtsfeste ihren Gönnern gern ein Geschenk machen, ohne daß sie dazu die Mittel besaß; sie verfiel daher auf den Gedanken, die Bekanntschaft ihres Bruders, des Schlossers M., mit dem Goldarbeiter O., für den M. auch arbeitete, aufzugreifen. Am 22. December fand sie sich bei O. ein, spiegelte einen Auftrag ihres Bruders vor, daß derselbe eine goldene Uhrkette zu kaufen wünsche und um einige dergleichen zur Auswahl bitten lasse. Herr O. händigte der Werner auch drei Stück aus, von denen die Angeklagte alsbald zwei zurückbrachte und die dritte, im Werthe von 24 ℳ, als vom Bruder gekauft erklärte. Herr O. war indessen vorsichtig genug gewesen, die Werner beobachten zu lassen, so daß er in der Lage war, schließlich wieder zu seinen Exemplaren zu gelangen. Nur die Jugend der Angeklagten und die Thatsache, daß Herr O. keinen Verlust erlitten hat, war Veranlassung, daß das Gericht mildernde Umstände annahm und die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von 4 Monaten verurtheilte.

III. Der Handarbeiter August Lidinsky aus Schönlig hatte mit seiner Frau eine lange Reihe von Jahren hindurch eine im Großen und Ganzen glückliche Ehe geführt, die jedoch im vorigen Jahre in die Brüche ging, und zwar bot den Anlaß dazu ein gewisser R., welcher sich bei Lidinsky, der übrigens Vater mehrerer Kinder ist, einnistete und sich dermaßen in die Gunst der Frau des Hauses zu setzen verstand, daß diese eines Tages die Familie im Stiche ließ und mit dem Verführer davonging und sich mit R. in einer anderen Wohnung etablirte. Lidinsky, im höchsten Grade aufgebracht über diesen Ehrenbruch und insbesondere über den Störer seines Ehebettes, traf denselben am 13. Februar in Dieskau, und man machte sich der versuchten Jagd in einer Weise Luft, die den Angeklagten allerdings auf die Anklagebank brachte. Derselbe stach nämlich am genannten Tage den R. mit einem Taschenmesser in den Nacken, so daß die Verletzung in einer 5 cm langen und 1½ cm tiefen Wunde bestand. Der Angeklagte war des Vergehens durchaus nicht abredig, allein die Schilderung, die er gab, und die Beweggründe, die ihn hingerissen hatten, waren so glaubhaft und überzeugender Art, daß das Gericht in Berücksichtigung der ganzen Sachlage Milde walten ließ und den Angeklagten zu 3 Monaten Gefängniß, wovon 2 Monate auf die Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht wurden, verurtheilte. Die Minimalstrafe beträgt 2 Monate Gefängniß; das Gericht ist also nicht weit über das niedrigste Strafmaß hinausgegangen.

IV. Bekanntlich erschien am 19. Januar dies. Js. in diesem Blatte eine Bekanntmachung, nach welcher Tags vorher der 17 Jahre alte Laufbursche Paul Emil Volkelt aus Reudnitz i. Schl. mit einer Summe von 4000 ℳ, die ihm von seinem Principal, Herrn Fabrikant G. in Reudnitz, zur Bezahlung eines Betrags von 3650 ℳ an eine Feuerversicherungs-Gesellschaft übergeben worden, durchgebrannt war. Glücklicher Weise gelang es, daß trotz seiner 17 Jahre bereits vorbestrafte Bürschchen in einem Hotel in Berlin, wohin er sich von hier aus über Halle 2c. begeben hatte, aufgegriffen; freilich waren von dem Gelde schon ziemlich 500 ℳ verthan, andererseits eine Uhr und Kette, die sich Volkelt gekauft hatte, vorhanden. Der Angeklagte gab an, daß er zur Flucht durch den Verlust eines Portemonnaies mit 60 ℳ, welch letztere Summe zu den 4000 ℳ gehört, verleitet worden sei, eine Angabe, welche der Herr Staatsanwalt als eine offenbar erfundene Ausrede ansah. Auf Grund seines Geständnisses und des gesetzlichen Mildernungsgrundes der Jugend wurde Volkelt wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Gefängnißstrafe verurtheilt und 1 Monat der Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bartsch (Präsidium), Landgerichts-Räthen Bielig, Adam, Barth und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschaftsassessor Dr. Dürbig.

Sachsen.

— Leipzig, 6. März. Auf Ansuchen der Sächsischen Hauptbibelgesellschaft hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium unter Zustimmung des in evangelicis beauftragten Staatsministers genehmigt, daß in nach den örtlichen Verhältnissen die zum Besten der Bibelgesellschaft geordnete Kirchencollecte entweder am 1. oder am 2. Osterfeiertage veranstaltet werden dürfe. Ueber die Wahl des einen oder anderen Tages hat der Kirchenvorstand alljährlich auf Antrag des Pfarrers sich schlüssig zu machen, je nachdem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse am 1. oder 2. Feiertag ein reicherer Ertrag erwartet werden darf. Die Bibelcollecte, welche höher am wenigsten von allen Kirchencollecten einbrachte, bedarf dringend einer Verstärkung, nachdem die britische Gesellschaft mit ihren beispiellos billigen Preisen auch die sächsische Gesellschaft zu einer namhaften Preisherabsetzung gezwungen hat. Bekanntlich verbreitet die britische Gesellschaft nur Bibeln ohne Apokryphen, während die deutschen Gesellschaften an der vollständigen Lutherbibel festhalten.

— Einen interessanten Vergleich der Grundstückswerthe zwischen früheren Zeiten und jetzt gewährt uns der Einblick in einen Revers vom 21. October 1639, in welchem Friedrich Kühlewein seiner Mutter Elisabeth, die in zweiter Ehe mit Christoph Schreiner verheirathet gewesen war, das Vorkaufsrecht an sein väterliches Grundstück, Auerbach's Hof, abtrat. Der Preis für dieses jetzt millionenwerthe Gebäudecomplex, welcher damals schon denselben Umfang hatte wie jetzt, wurde auf 13 000 Gulden angegeben. Friedrich Kühlewein, der Appellationsrath, Besitzer der Juristenfacultät und des Schöffenstuhls, sowie erster Bürgermeister der Stadt geworden war, starb am 19. Mai 1663. Das Grundstück ist bis zum heutigen Tage im Besitz seiner Nachkommenschaft, darunter die Familien von Lindenau und von Beitheim, geblieben.

o. Die älteste Nachricht über Leipziger Weinstuben findet sich auf Wachstafeln mit Rathsrechnungen vom Jahre 1426 vor. Nach denselben gab es damals schon mehrere Weinkeller, doch scheint der Löwenapotheker Hugo, auch den Abgaben zu entheilen, in Leipzig den bedeutendsten Weinschank gehabt zu haben. Die frühesten bekannten Weinwirthe waren Andreas Stobener, Pauzel Nernberg, Hans Poppenmeier, Heinrich Permschowitz und Jochem Quierling. In Auerbach's Keller schenkte im Anfange des vorigen Jahrhunderts Gottfried Kahldorff Wein und nach ihm dessen Wittwe. Dann findet sich Johann Georg Wallehen, ferner Dominico Maiano di Pietro, der eine italienische Waarenhandlung mit der Weinstube verband, ferner Johann Zentner und seine Wittwe Johanne Elise, die auch speiste. Eine gründliche, auch decorative Umgestaltung erfuhr Auerbach's Keller um das Jahr 1848 durch Otto Perrer.

* Leipzig, 6. März. Von der dritten Strafkammer des hiesigen königl. Landgerichts wurde in der gestern Abend beendigten Hauptverhandlung der Fabrikant Andreas Kranz aus Geithain von der Anklage der falschen Anschuldigung freigesprochen.

* Schleußig, 5. März. Am ersten Pfingstfeiertage 1868, also vor 20 Jahren, wurde das neuerrichtete Restaurations-Etablissement „Zum Elsterthal" in Schleußig eröffnet und eingeweiht. Der erste Wirth hieß Felgenkreß. Früher befand sich in diesem Grundstück die Weigel'sche Chocoladenfabrik. — Die am Ufer der Elster gelegene, zum Häser'schen Gute gehörige Gastwirthschaft wird schon 1781 als Vergnügungsort der Leipziger Spaziergänger bezeichnet, wo man Milch, Obst und Kaffee genoß. Ferner wird gesagt, daß unendlich verliebte Herzen gern das stille Dörfchen aufgesucht hätten, um im Schatten der alten Blume und beim leisen Schaukeln der heimlichsenden Gondeln gegenseitig ihre Gefühle auszutauschen. Eigentlich war es bis zur neuesten Zeit so!

Colditz, 5. März. Mit heute sind es 25 Jahre, seit der Vorstand des hiesigen Amtsgerichts, Herr Amtsrichter Mesch, als solcher in sein Amt eingewiesen wurde. Aus diesem Anlaß ist ihm, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß er eine Reihe von Jahren als Vorsteher an der Spitze des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums gestanden und hierbei der Stadt werthvolle Dienste geleistet hat, von den städtischen Collegien einstimmig das Ehrenbürgerrecht der Stadt Colditz verliehen worden. Die Ueberreichung des Ehrenbürger-Diploms erfolgte gestern Mittag durch eine Deputation des Raths- und Stadtverordneten-Collegiums, unter freundlicher Ansprache des Herrn Bürgermeister Müller. Ebenso wurde ihm von Seiten der Herren Gemeindevorstände, Orts- und Friedensrichter des Colditzer Amtsbezirks durch eine Deputation ein Ehrendiplom unter herzlicher Ansprache des Herrn Ortsrichter Lange aus Lastau überreicht. Der Herr Jubilar war hoch überrascht und dankte in bewegten Worten für die ihm gewordenen Auszeichnungen. Auch von Vereinen und vielen Privaten erhielt er durch zahlreiche Gratulationen 2c. sichtbare Zeichen von Liebe und Anhänglichkeit. Vom Seiten des Stadtrathes war zu Ehren des Jubilars ein Festmahl im Weißen Hause arrangirt worden.

— Nach den dem „Chemnitzer Tageblatt" gewordenen Mittheilungen ist erfreulicher Weise der Typhus in der Stadt Chemnitz im Abnehmen begriffen, da nach den bis jetzt vorliegenden ärztlichen Meldungen die Zahl der in der vergangenen Woche neu erkrankten Personen eine wesentlich geringere ist, als in den beiden vorhergehenden Wochen. Auch der von Beginn an vorwiegend gutartige Charakter der Krankheit hat sich nicht nur erhalten, sondern ist noch mehr hervorgetreten, da die meisten Erkrankungen der abgelaufenen Woche leichteste sind, ja vielfach kamen unvollständige, sogenannte abortive Formen vor.

— Der harte Winter, welcher mit einer bewundernswerthen Ausdauer das Scepter führt, scheint dem Wilde immer unerträglicher zu werden. Vielfach treten die gefiederten Waldbewohner aus den Wäldern auf die Landstraße und wagen sich bis an die Wohnungen, um Stillung des Hungers zu suchen. Leider hat mancher Baum unter dem Hunger der Thiere zu leiden; so haben z. B. Hasen in der Bamberg'straße in Annaberg junge Stämme, ca. 60 an der Zahl, im Werthe von 100 ℳ, derart benagt, daß an ein Fortkommen der Bäume nicht zu denken ist.

— Nach dem „Vogtl. Anz." hat sich am Montag von dem Postzuge Nr. 186, welcher 1 Uhr 26 Minuten auf dem Unteren